Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

Plandokumente

(MA 21B – Plan Nr. 7614.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7614 (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Defreggerstraße, Hermann-Broch-Gasse, Endergasse, Linienzug 1–6, Wundtgasse (Bezirksgrenze) und Atzgersdorfer Straße (Bezirksgrenze) im 12. Bezirk, KatG Hetzendorf, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 2,64 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 6937/K.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 6937/K (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Haymogasse, Johann-Teufel-Gasse, Anton-Krieger-Gasse, Linienzug 1–4 und Rittlergasse im 23. Bezirk, KatG Mauer, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,54 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 6951/K.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 6951/K (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Anton-Krieger-Gasse, Dreiständegasse, Schwarzwaldgasse und Linienzug 1–4 im 23. Bezirk, KatG Mauer, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,10 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7659.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7659 (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Simmeringer Hauptstraße, Kaiserebersdorfer Straße und Florian-Hedorfer-Straße im 11. Bezirk, KatG Simmering und Kaiserebersdorf, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 3,74 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7119/K.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7119/K (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Weidlichgasse, Linienzug 1–2, Hanselmayergasse und Linienzug 3–4 im 13. Bezirk, KatG Hietzing, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,10 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7163/K.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7163/K (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rudolf-Hausner-Gasse, Linienzug 1–4, Hermann-Gebauer-Straße, S2 Wiener Nordrand Straße und Linienzug 5–6 im 22. Bezirk, KatG Kagran, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,54 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7521.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7521 (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Breitenfurter Straße, Hoffingergasse, Linienzug 1–11, Hetzendorfer Straße, An den Eisteichen, Linienzug 12–15, Trasse der U-Bahnlinie U6 (Bezirksgrenze), Jungnickelweg (Bezirksgrenze), Altmannsdorfer Straße (teilweise Bezirksgrenze) und Hetzendorfer Straße im 12. Bezirk, KatG Altmannsdorf, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der Bauordnung für Wien für Teile dieses Gebietes, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 3,74 EUR erhältlich ist.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7761.)

Es wird bekannt gegeben, dass das Plandokument Nr. 7761 (Beschlusstext und dazugehörende Plandarstellung 1:2000), betreffend den im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2006, Seite 30, kundgemachten Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Haeckelstraße, Perchtoldsdorfer Straße, Khekgasse und Josef-Kutscha-Gasse im 23. Bezirk, KatG Liesing, in der Magistratsabteilung 21A (1082 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 111, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) zum Preis von 1,76 EUR erhältlich ist.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

(MA 1 – 447/2006.)

Entschließung des Bürgermeisters,

mit der die Entschließung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird.

Auf Grund der §§ 69 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/1996, zuletzt geändert durch die Entschließung des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Ausdruck „§§ 1a bis 5" durch den Ausdruck „§§ 1a bis 6" ersetzt.

2. In § 3 entfallen bei der Dienststelle „Magistratsabteilung 7" die Ausdrücke
„Ordner/Ordnerinnen bei Veranstaltungen," sowie
„Garderober/Garderoberinnen,
Bühnenarbeiter/Bühnenarbeiterinnen,
Künstlerische Assistenten/Künstlerische Assistentinnen,
Statisten/Statistinnen,
Choristen/Choristinnen,"
und bei der Dienststelle „Magistratsabteilung 60" der Ausdruck „Aushilfstierärzte/Aushilfstierärztinnen,".
3. In § 3 wird die Wortfolge
„Magistratsabteilung 20: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,"
durch die Wortfolge
„Magistratsabteilung 35: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,"
ersetzt.
4. In § 3 wird die Wortfolge
„Magistratsabteilung 34: Telefonist/Telefonistin,"
durch die Wortfolge
„Magistratsabteilung 55: Telefonist/Telefonistin," ersetzt und nach der Wortfolge „Magistratsabteilung 54: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen," eingefügt.
5. In § 3 entfällt die Wortfolge
„Magistratsabteilung 70: Ärzte/Ärztinnen im Rettungsdienst,".
6. In § 3 wird die Bezeichnung „Krankenanstaltenverbund" durch die Bezeichnung „Wiener Krankenanstaltenverbund" ersetzt und entfällt bei dieser Unternehmung die Wortfolge „Bedienstete nach dem Kollektivvertrag für die pharmazeutischen Fachkräfte in den öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs,".
7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„**§ 6.** Dem Wiener Krankenanstaltenverbund obliegt die Aufnahme von Bediensteten nach dem Kollektivvertrag für die pharmazeutischen Fachkräfte in den öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs."

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Landesgesetzblatt

Das am 22. September 2006 ausgegebene 42. Stück enthält ein Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (23. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (28. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (15. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (14. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (7. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien), das Wiener Personalvertretungsgesetz (11. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten geändert sowie die Art. II und III der 5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967 aufgehoben werden.

Das ebenfalls am 22. September 2006 ausgegebene 43. Stück enthält ein Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die ASFINAG Autobahn Service GesmbH Ost (ASFINAG – Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (12. Novelle zum Personalvertretungsgesetz) geändert wird.

Das ebenfalls am 22. September 2006 ausgegebene 44. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 geändert wird (3. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998).

Das am 26. September 2006 ausgegebene 45. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

Das ebenfalls am 26. September 2006 ausgegebene 46. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird.

Das ebenfalls am 26. September 2006 ausgegebene 47. Stück enthält ein Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks – Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz).

Das ebenfalls am 26. September 2006 ausgegebene 48. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2005/Wr. UIG-Novelle 2005).

Das ebenfalls am 26. September 2006 ausgegebene 49. Stück enthält ein Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen.

Das am 29. September 2006 ausgegebene 50. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die in Dienststellen der Gemeinde Wien einzuhaltenden Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über die Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe in diesen Dienstellen geändert wird.

Das am 19. Oktober 2006 ausgegebene 51. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Wiener Elektroschutzverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. ES-VO Land- und Forstwirtschaft).

Das ebenfalls am 19. Oktober 2006 ausgegebene 52. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Überprüfungsentgeltverordnung geändert wird (Überprüfungsentgelttarif 2006).

Erläuternde Bemerkungen sind zum 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48. und 49. Stück erhältlich.

*

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird.

Der Entwurf mit Erläuternden Bemerkungen ist im Internet auf der Seite http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/index.htm abrufbar und liegt in den Magistratischen Bezirksämtern in der Zeit von 10. November 2006 bis 11. Dezember 2006 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich.

Zum Gesetzentwurf können Stellungnahmen an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: post@m64.magwien.gv.at, oder schriftlich bei den Magistratischen Bezirksämtern abgegeben werden.

Bekanntmachung eines Prüfsystems – zweistufiges Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich

Bezeichnung des Auftraggebers: WIENSTROM GesmbH, 1095 Wien, Mariannengasse 4–6.
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): Arbeiten im Freileitungsnetz der WIENSTROM GesmbH.
Art des Auftrages (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung): Bauleistung.
Art des Vergabeverfahrens: Prüfsystem – Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum Wettbewerb im Unterschwellenbereich.
Leistungsfrist: Bis 1. November 2011.
Eignungsanforderung: Siehe Ausschreibungsunterlagen.
Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich: Download unter http://wstw.vemap.com -> Bekanntmachungen.
Datum und Ort für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 1. Dezember 2006, 11.00 Uhr.
Begrenzung der Anzahl auszuwählender Bewerber: Keine.
Zuschlagsfrist: 2 Monate.
Teilangebote: Nicht zugelassen.
Alternativ-Abänderungsangebote: Nicht zugelassen.
Elektronische Angebote: Nicht zugelassen.
Auswahlkriterien: Keine.
Elektronische Auktion: Nein.

(MA 1 – 436/2006.)

Beschluss des Stadtsenates vom 7. November 2006, Pr.Z. 04740-2006/0001-GIF

WIENER PERSONALVERTRETUNGS-WAHLORDNUNG (W-PVWO); ÄNDERUNG

Verordnung des Stadtsenates, mit der die Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO) geändert wird

Auf Grund der §§ 13 bis 29, 33 und 34 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2006, wird verordnet:

Die Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2/1986, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 30. November 2005, Pr.Z. 04860-2005/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. *In § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 zweiter Satz, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge* „Ein Bediensteter, der Mitglied" *durch die Wortfolge* „Ein Bediensteter oder eine Bedienstete, der oder die Mitglied" *ersetzt.*

2. *In § 1 Abs. 6 und § 5 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge* „dem Vorsitzenden" *durch die Wortfolge* „dem oder der Vorsitzenden" *ersetzt und wird jeweils nach dem Wort* „Kandidaten" *die Wortfolge* „oder Kandidatinnen" *eingefügt.*

3. *In § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 8 und 9, § 5 Abs. 8 und 9 und § 20 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge* „Der Vorsitzende" *durch die Wortfolge* „Der oder die Vorsitzende" *ersetzt.*

4. *In § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 8 wird jeweils die Wortfolge* „dem Bediensteten" *durch die Wortfolge* „dem oder der Bediensteten" *ersetzt.*

5. *In § 1 Abs. 10, § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 4 erster Satz und § 32 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge* „vom Vorsitzenden" *durch die Wortfolge* „von dem oder der Vorsitzenden" *ersetzt.*

6. *§ 3 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern und Wählerinnen den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder"

7. *§ 4 Abs. 6 lautet:*

„(6) Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses hat den Termin der Sitzung des Hauptausschusses, auf deren Tagesordnung die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalgruppenwahlausschusses steht, dem Personalgruppenausschuss mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Jede Wählergruppe hat nach Maßgabe der ihr gemäß Abs. 5 zustehenden Mandate dem oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses bis zu dieser Sitzung einen Vorschlag zu übermitteln, der von mindestens der Hälfte der der betreffenden Wählergruppe angehörenden Mitglieder des Personalgruppenausschusses unterschrieben sein muss. Der Vorschlag hat die Namen und Geburtsdaten so vieler Kandidaten oder Kandidatinnen für den Personalgruppenwahlausschuss zu enthalten, wie der Wählergruppe Mandate gemäß Abs. 5 zustehen. Weiters ist für jedes Mitglied unter Beifügung des Geburtsdatums ein Ersatzmitglied namhaft zu machen."

8. *§ 6 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„In der ersten Sitzung hat der Wahlausschuss ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden zu wählen."

9. *§ 6 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses sind von dem oder der Vorsitzenden und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder von seiner oder ihrer Stellvertreterin einzuberufen und vorzubereiten. Er oder sie hat den Wahlausschuss innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Zentralwahlausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, die des Personalgruppen- oder Dienststellenwahlausschusses vom dritten Mitglied und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils ältesten der verbleibenden Mitglieder des Zentralwahlausschusses beziehungsweise Ersatzmitglieder des Personalgruppen- oder Dienststellenwahlausschusses einzuberufen und vorzubereiten."

10. *§ 6 Abs. 7 lautet:*

„(7) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Beratungen, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und schließt die Sitzung. Er oder sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und ist berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen."

11. *§ 6 Abs. 9 bis 11 lauten:*

„(9) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist von einem Mitglied (Ersatzmitglied), das der oder die Vorsitzende bestimmt, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Tag und die Dauer der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder (Ersatzmitglieder),
3. die Anträge und die Beschlüsse.

Das Protokoll ist, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(10) Schriftstücke, die namens des Wahlausschusses ausgefertigt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder von seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

(11) Sind in den Fällen der Abs. 7, 9 oder 10 der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin verhindert, gilt Abs. 3 sinngemäß."

12. *§ 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission ruht

1. während der Zeit der Ausübung der Funktion als Mitglied der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft, als Staatssekretär oder Staatssekretärin, Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Rechnungshofes oder als Mitglied einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates);
2. während der Zeit der Ausübung der Funktion als Repräsentant oder Repräsentantin der Dienstbehörde (der Dienstgeberin) gegenüber den Bediensteten des Wirkungsbereiches des Wahlausschusses mit maßgeblichem Einfluss auf Personalangelegenheiten;
3. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen Sonderurlaubes, Freijahres, (Eltern-) Karenz, Karenzurlaubes, Pflegefreistellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes."

13. *§ 7 Abs. 3 Z 3 lautet:*

„3. durch Ausschluss von der Wählbarkeit als Personalvertreter oder Personalvertreterin gemäß § 36 Abs. 4 W-PVG;"

14. *§ 8 samt Überschrift lautet:*

„Wahlzeugen und Wahlzeuginnen

§ 8. (1) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag vom Dienststellen- beziehungsweise Personalgruppenwahlausschuss zugelassen worden ist (§ 14), ist berechtigt, in diesen Wahlausschuss einen Wahlzeugen oder eine Wahlzeugin zu entsenden. Wählergruppen, die im Wahlausschuss gemäß § 1 Abs. 5 beziehungsweise § 4 Abs. 5 nicht vertreten sind, sind zur Entsendung eines weiteren Wahlzeugen oder einer weiteren Wahlzeugin in diesen Wahlausschuss berechtigt.

(2) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen oder einer Wahlzeugin in den Dienststellenwahlausschuss.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Sprengelwahlkommissionen.

(4) Die Wahlzeugen und Wahlzeuginnen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Die Wählergruppe hat den Namen, das Geburtsdatum und die Dienststelle der Wahlzeugen und Wahlzeuginnen dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses schriftlich mitzuteilen.

(5) Erfüllt der oder die Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen oder zur Wahlzeugin gemäß Abs. 1, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, dass er oder sie berechtigt ist, an den gemäß §§ 20 bis 33 stattfindenden Sitzungen des Wahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Erfüllt der oder die Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen oder zur Wahlzeugin gemäß Abs. 2, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, dass er oder sie berechtigt ist, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommissionen) vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 20 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuss gemäß § 23 ohne Stimmrecht teilzunehmen."

15. *In § 10 Abs. 2 Z 4 und 5, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 erster Satz wird jeweils die Wortfolge* „beim Vorsitzenden" *durch die Wortfolge* „bei dem oder der Vorsitzenden" *ersetzt.*

16. *§ 10 Abs. 2 Z 9 lautet:*

„9. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber und Bewerberinnen (Kandidaten und Kandidatinnen) enthalten darf als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) beziehungsweise der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Personalgruppenausschusses, widrigenfalls jene Kandidaten oder Kandidatinnen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten;"

17. *In § 10 Abs. 2 Z 10, § 13 Abs. 3 Z 3, § 14 Abs. 3, 7 und 11 Z 4, § 30 Abs. 1 Z 12 und Abs. 5 sowie § 31 Abs. 1 Z 8 und Abs. 4 wird jeweils nach dem Wort* „Kandidaten" *die Wortfolge* „und Kandidatinnen" *eingefügt.*

18. *§ 12 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Er hat seine Entscheidung dem oder der Bediensteten, der oder die die Einwendungen erhoben hat, und dem oder der Bediensteten, auf den oder die sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen."

19. *§ 12 Abs. 5 erster Satz lautet:*

„Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses steht dem oder der Bediensteten, der oder die die Einwendung erhoben hat, und dem oder der Bediensteten, der oder die durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb dreier Arbeitstage ab Zustellung der Entscheidung zu."

20. *§ 13 Abs. 3 Z 2 lautet:*

„2. ein Verzeichnis der Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter oder Personalvertreterin bewerben (Kandidaten und Kandidatinnen), in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums und der Dienststelle; das Verzeichnis darf höchstens doppelt so viele Kandidaten und Kandidatinnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind;"

21. *§ 13 Abs. 3 Z 4 und 5 lauten:*

„4. die Bezeichnung (Familien- und Vorname, Adresse) eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters oder einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin und seine oder ihre Unterschrift, andernfalls der erste Kandidat oder die erste Kandidatin als Vertreter oder Vertreterin gilt;

5. die Unterschriften von mindestens 1 v H der Wahlberechtigten der Dienststelle beziehungsweise der Personalgruppe, mindestens aber von zwei Wahlberechtigten unter Beifügung des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums und der Dienststelle in leserlicher Form; die Unterschriften von Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlages sind dabei zu berücksichtigen."

22. *§ 14 Abs. 2 lautet:*

„(2) Fehlt die Bezeichnung der Wählergruppe (§ 13 Abs. 3 Z 1), ist der Wahlvorschlag nach dem ersten Kandidaten oder der ersten Kandidatin zu benennen."

23. *§ 14 Abs. 4 lautet:*

„(4) Sonstige Mängel des Wahlvorschlages sind umgehend dem Vertreter oder der Vertreterin der Wählergruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb dreier Arbeitstage zu beheben."

24. *§ 14 Abs. 6 Z 3 lautet:*

„3. nicht mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthält."

25. *§ 14 Abs. 8 erster Satz lautet:*

„Innerhalb der Einreichfrist (§ 13 Abs. 1) ist jeder Kandidat und jede Kandidatin berechtigt, seine oder ihre Bewerbung schriftlich zurückzuziehen; die Zurückziehung des gesamten Wahlvorschlages muss von sämtlichen Kandidaten und Kandidatinnen unterfertigt sein."

26. *In § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 1 und 2 Z 1 und § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 wird jeweils nach dem Wort* „Wähler" *die Wortfolge* „und Wählerinnen" *eingefügt.*

27. *In § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Z 3, § 30 Abs. 1 Z 3 und § 31 Abs. 1 Z 3 wird jeweils nach dem Wort* „Wahlzeugen" *die Wortfolge* „und Wahlzeuginnen" *eingefügt.*

28. *§ 16 Abs. 3 lautet:*

„(3) Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung, die gewährleistet, dass der Wähler oder die Wählerin unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlkuverts legen kann."

29. *§ 17 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für jeden Wahlberechtigten und jede Wahlberechtigte sind zwei undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten."

30. *§ 19 lautet:*

„**§ 19.** Für die Personalgruppen(ausschüsse) sind gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 die nachstehenden Bezeichnungen zu verwenden, und zwar für die Personalgruppe

1. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. a W-PVG: A,
2. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. b W-PVG: B,
3. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. c W-PVG: C, D1, D, E1, E,
4. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. d W-PVG: L,
5. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. e W-PVG: handwerkliche Verwendung,
6. gemäß § 8a Abs. 1 Z 1 lit. f W-PVG: Kindergartenassistenten und Kindergartenassistentinnen,
7. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. a W-PVG: A,
8. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. b W-PVG: Ärzte und Ärztinnen,
9. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. c W-PVG: Techniker und Technikerinnen,
10. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. d W-PVG: B,
11. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. e W-PVG: Pflege,
12. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f W-PVG: medizinisch-technische Dienste,
13. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. g W-PVG: Sanitätshilfsdienste,
14. gemäß § 8a Abs. 1 Z 2 lit. h W-PVG: handwerkliche Verwendung,
15. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. a W-PVG: A,
16. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. b W-PVG: B,
17. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. c W-PVG: C, D1, D, E,
18. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. d W-PVG: handwerkliche Verwendung 1,
19. gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 lit. e W-PVG: handwerkliche Verwendung 2,

20. gemäß § 8a Abs. 1 Z 4 W-PVG:	Lenker und Lenkerinnen,
21. gemäß § 8a Abs. 1 Z 5 W-PVG:	Fahrdienst,
22. gemäß § 8a Abs. 1 Z 6 W-PVG:	handwerkliche Verwendung."

31. *§ 20 Abs. 2 lautet:*

„(2) Am (ersten) Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) eingeleitet, der oder die dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) die Wahlkuverts und die gemäß § 18 Abs. 7 oder 8 übernommenen amtlichen Stimmzettel übergibt, deren Anzahl bekannt gibt und die Anzahl der amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) überprüft."

32. *§ 21 lautet:*

„**§ 21.** (1) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.

(2) Der Wähler oder die Wählerin tritt vor den Dienststellenwahlausschuss (die Sprengelwahlkommission) und nennt seinen oder ihren Namen. Im Zweifelsfall hat er oder sie seine oder ihre Identität durch Urkunden, Zeugen oder Zeuginnen und dergleichen nachzuweisen.

(3) Ist der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste eingetragen, hat ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert sowie entsprechend seiner oder ihrer Personalgruppe einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses und ein gemäß § 17 Abs. 2 gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn oder sie aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler oder die Wählerin die beiden amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in die entsprechenden Wahlkuverts zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler oder die Wählerin die beiden Wahlkuverts dem oder der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) zu übergeben, der oder die sie ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Wähler oder Wählerinnen, die blind, schwer sehbehindert oder sonst in einer körperlichen Verfassung sind, dass ihnen das Ausfüllen der Stimmzettel ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einem oder einer Bediensteten begleiten und diesen oder diese für sie abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Dienststellenwahlausschuss (die Sprengelwahlkommission). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Wählerliste festzuhalten.

(5) Ist dem Wähler oder der Wählerin beim Ausfüllen eines der amtlichen Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt er oder sie einen weiteren gleichartigen Stimmzettel, ist dies in der Wählerliste festzuhalten und dem Wähler oder der Wählerin der benötigte amtliche Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler oder die Wählerin hat den zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuss (der Sprengelwahlkommission) durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(6) Hat der Wähler oder die Wählerin seine oder ihre Stimmen abgegeben, ist dies in der Wählerliste festzuhalten."

33. *§ 26 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler oder die Wählerin wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler oder die Wählerin in dem nach der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, dass er oder sie die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte. Der amtliche Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe, durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen oder durch Bezeichnung eines oder einer, mehrerer oder aller Kandidaten und Kandidatinnen einer Wählergruppe eindeutig zu erkennen ist."

34. *§ 26 Abs. 4 Z 1 lautet:*

„1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Wählergruppe vom Wähler oder von der Wählerin bezeichnet wurde,"

35. *§ 27 Abs. 1 lautet:*

„(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. kein amtlicher Stimmzettel oder ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl eines anderen Personalvertretungsorgans zur Abgabe der Stimme verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teils derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler oder die Wählerin wählen wollte,
3. überhaupt keine für die Dienststelle beziehungsweise Personalgruppe zugelassene Wählergruppe oder kein Kandidat oder keine Kandidatin bezeichnet wurde,
4. zwei oder mehrere Wählergruppen oder Kandidaten oder Kandidatinnen verschiedener Wählergruppen bezeichnet wurden oder
5. aus den vom Wähler oder von der Wählerin angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe er oder sie wählen wollte."

36. *In § 29 Abs. 1 Z 6 und § 30 Abs. 1 Z 6 wird jeweils nach dem Wort* „Wählern" *die Wortfolge* „und Wählerinnen" *eingefügt.*

37. *§ 33 samt Überschrift lautet:*

„Zuweisung der Mandate an die Bewerber und Bewerberinnen, Ersatzmitglieder

§ 33. (1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Bewerbern und Bewerberinnen dieser Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen.

(2) Die Gewählten sind vom Dienststellen- beziehungsweise Personalgruppenwahlausschuss nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Erklärt der oder die Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, dass er oder sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(3) Lehnt er oder sie die Wahl ab, tritt das nach Abs. 5 berufene Ersatzmitglied an seine oder ihre Stelle.

(4) Erscheint ein Wahlwerber oder eine Wahlwerberin, der oder die in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach gewählt, hat er oder sie über Aufforderung des Wahlausschusses innerhalb einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er oder sie sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er oder sie nach Abgabe seiner oder ihrer Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber oder die Wahlwerberin die fristgerechte Erklärung, ist er oder sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber und Wahlwerberinnen gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder."

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

STADTBAUMEISTER DIPL.-ING. HERBERT LORENZ BAUGESMBH
WIEN 23, LEHMANNGASSE 23
Tel. 865 22 27-0 Serie, Fax 865 22 27-9
BREITENFURT, Telefon 0 22 39/23 97